

Große Anfrage

**der Abgeordneten Anja Domres, Dr. Peter Tschentscher, Thomas Böwer,
Dr. Martin Schäfer, Elke Badde, Dr. Monika Schaal (SPD) und Fraktion
vom 20.02.09**

und Antwort des Senats

Betr.: Zwischengeschlechtliche Menschen

In der Bundesrepublik Deutschland leben mehr als 80.000 Hermaphroditen. Vier Fünftel von ihnen wurden ohne eigene Zustimmung im Kindesalter im Rahmen eines sogenannten „geschlechtsangleichenden Eingriffs“ zum Teil mehrfach operiert. Ein Großteil von ihnen empfindet dies heute als fremdbestimmte Festlegung auf ein Geschlecht, mit dem er sich so nicht identifiziert sowie als Verstümmelung und als Beraubung seiner Menschenrechte. Viele sind traumatisiert und haben massive psychische und physische Schäden davon getragen. Die Hamburger Studie 2007 (vergleiche <http://www.springer.com/medicine/thema?SGWID=1-10092-2-513709-0>) und die Lübecker Studie 2008 (http://www.netzwerk-dsd.uk-sh.de/fileadmin/documents/netzwerk/evalstudie/Bericht_Klinische_Evaluationsstudie.pdf) zeigen außerdem, dass die Behandlungsunzufriedenheit von Betroffenen und deren Eltern eklatant hoch ist und insbesondere betroffene Kinder und Jugendliche ihre Lebensqualität deutlich niedriger bewerten als eine Vergleichsgruppe von Nichtbetroffenen.

Angesichts dessen, dass in anderen Gesellschaften als Zwitter Geborene ohne einen sogenannten „geschlechtsangleichenden Eingriff“ gesund alt werden, stellt sich die Frage, ob bei uns eine solche Operation wirklich auch immer medizinisch indiziert ist oder ob nicht bereits die Verletzung einer Normvorstellung des behandelnden Arztes oder die Befürchtung späterer psychosozialer Beeinträchtigungen (Hänseleien) als medizinische Indikationen verstanden werden. Wenn dem so ist, ist nicht das Geborensein als Zwitter das Übel, das (operativ) bekämpft werden muss, sondern ein überholtes Bewusstsein in der Gesellschaft. Dieses zu ändern, muss absoluten Vorrang haben vor einer irreversiblen operativen Festlegung auf ein anderes Geschlecht! Auch die Hamburger Studie kommt zu dem Ergebnis, dass im überwiegenden Teil der Fälle eine medizinische Indikation nicht vorhanden sei, weshalb ein Hinausschieben der Entscheidung und Behandlung in ein entscheidungsfähiges Alter zu überlegen wäre. Es scheint daher in den meisten Fällen sinnvoll zu sein, die Entscheidung pro oder contra „geschlechtskorrigierender“ Eingriffe auf ein Alter zu verlegen, in dem die Patienten urteils- und einwilligungsfähig sind.

Es gilt, Gesellschaft, Medizin und Politik für diese Fragen zu sensibilisieren.

Deswegen fragen wir den Senat:

1. *Sind dem Senat beziehungsweise der Fachbehörde die Ergebnisse der Hamburger Intersex-Studie 2007 und der Lübecker Studie 2008 bekannt?*

Wenn ja, wie werden sie bewertet?

Wenn nein, gedenkt der Senat beziehungsweise die Fachbehörde sich damit zu befassen?

Wenn nochmals nein, warum nicht?

Die zuständige Behörde hat sich mit den Studien nicht befasst. Die Bewertung und der Diskurs wissenschaftlicher Studien obliegt in erster Linie den auf diesem Gebiet tätigen Wissenschaftlern und medizinischen Fachgesellschaften. Im Übrigen sind die Studien noch nicht abgeschlossen.

2. *Die Hamburger Intersex-Studie 2007 kommt unter anderem zu dem Ergebnis: „Alle Personen der Studie erhielten medizinische Interventionen, obwohl nur für wenige eine medizinische Indikation gegeben ist.“ Stimmt der Senat darin überein, dass entsprechende Interventionen rechtswidrig sind und im Falle von Operationen den Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung erfüllen?*

Wenn ja, sieht der Senat beziehungsweise die Fachbehörde mittlerweile die Notwendigkeit, sich mit der Frage der Entschädigung der Opfer zu beschäftigen?

Nein. Die Beurteilung der Rechtswidrigkeit von medizinischen Interventionen an zwischengeschlechtlichen Menschen ist nicht generell möglich. Vielmehr bedarf es der Betrachtung im Einzelfall. Grundsätzlich setzt ein solcher Eingriff eine Einwilligung voraus, die bei einwilligungsunfähigen Kleinkindern den sorgeberechtigten Eltern obliegt. Deren Entscheidung hat sich am Kindeswohl zu orientieren (§ 1627 BGB). Ob geschlechtszuweisende Eingriffe dem Kindeswohl dienen und nicht in unzulässiger Weise in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kinder eingreifen, soll in jedem Einzelfall nach umfassender und qualifizierter ärztlicher Aufklärung sowie psychologischer Beratung entschieden werden.

3. *Der Senat stellt in seiner Antwort in Drs. 19/1678 zu 15. und 16. Möglichkeiten der Hilfe für Genitaloperierte vor. Darunter psychologische und psychotherapeutische Hilfe sowie Nachsorge- und Versorgungsmöglichkeiten für Genitaloperierte im UKE. Stimmt der Senat der Auffassung zu, dass es besser wäre, überflüssige Operationen zu vermeiden, als erst zu operieren und dann hinterher Nachsorge- und Weiterversorgungspakete anbieten zu müssen, oder geht der Senat noch immer davon aus, dass in Hamburg niemand unnötiger Weise operiert worden ist und weiterhin wird?*

Selbstverständlich ist es gut, „überflüssige Operationen“ zu vermeiden. Darüber hinaus hat der Senat die in der Fragestellung wiedergegebene Einschätzung nicht getroffen.

4. *Sind dem Senat beziehungsweise der Fachbehörde die Forderungen des Vereins Intersexuelle Menschen e.V. (<http://intersexuelle-menschen.net/forderungen.html>) bekannt?*

Wenn ja, wie bewertet er insbesondere die Einführung unter Punkt 1) dort?

Wenn nein, gedenkt sich der Senat damit zu befassen?

Wenn nochmals nein, warum nicht?

Ja. Die zuständige Behörde geht bezüglich der vom Verein Intersexuelle Menschen e.V. erhobenen Forderungen davon aus, dass sich die Behandlung betroffener Menschen nach den geltenden Behandlungsstandards richtet, welche die aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen haben.

5. *Auf die Fragen 3.a) bis c) und 4. aus Drs. 19/1238, bei wie vielen Hermaphroditenkindern von 1950 bis heute sogenannte „geschlechtsangleichende Eingriffe“ durchgeführt wurden und ob heute noch geschlechtsangleichende Operationen bei Hermaphroditenkindern durchgeführt werden, antwortet der Senat, eine Einzelfallauszählung sei in der für die Bearbeitung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Wir erbitten daher die Beantwortung der Fragen 3.a) bis c) und 4. aus Drs. 19/1238 jetzt im Rahmen dieser Großen Anfrage.*

Über den Zeitraum von 1950 bis heute liegen den zuständigen Behörden keine Daten zu den in den Hamburger Krankenhäusern durchgeführten Operationen vor. Die Statistik, in der die in den Krankenhäusern durchgeführten Operationen aufgeführt sind, wurde erst im Jahr 2002 mit Einführung des Fallpauschalengesetzes eingeführt (Daten nach § 21 Krankenhausentgeltgesetz).

Eine Durchsicht aller Krankenakten – soweit überhaupt noch vorhanden – der potenziell fachlich berührten Kliniken und Institute (Gynäkologie, Humangenetik, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendmedizin, Pathologie, Urologie und so weiter) aus dem infrage stehenden Zeitraum ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Im Übrigen siehe Drs. 19/1238.

6. *Der Senat antwortet in Drs. 19/1678 auf die Frage 17. „Trifft es zu, dass Betroffenen am UKE Akten nicht herausgegeben worden sind?“ mit „Nein. (...)“ Die Fragesteller dieser Großen Anfrage können eine Zeugin benennen, die aussagt, das UKE weigere sich, ihre Akten herauszugeben, und sie kenne weitere Fälle von Betroffenen, denen die Aktenherausgabe ebenfalls verweigert wird. Die Zeugin der Fragesteller ist bereit, dem Senat mit ihrem vollen Namen als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen. Wie bewertet der Senat diesen neuen Sachverhalt und was wird er unternehmen?*

Nach Angaben des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf wird jederzeit eine Überprüfung konkret benannter Einzelfälle vorgenommen. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

7. *Die Ergebnisse der Hamburger Studie zeigen, dass die bisherige Behandlung das Ziel einer möglichst eindeutigen Geschlechtszuweisung – also „weiblich“ oder „männlich“ – verfolgte. Eine solche Festlegung ist jedoch gar nicht im Interesse der Betroffenen. Zwitterigkeit darf grundsätzlich nicht als „krankhafter, abnormer Zustand“ angesehen werden, der „behandelt“ werden muss! Hermaphroditen fordern deshalb eine Anerkennung als eigenes, drittes Geschlecht. Derzeit gesetzliche Bestimmungen tragen jedoch dazu bei, eine entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz zu verhindern. So sind in standesamtlichen Urkunden derzeit nur die Einträge „weiblich“ oder „männlich“ erlaubt, nicht aber etwa „Hermaphrodit“, „zwitterig“ oder „Zwitter“. Bereits im Preußen des 18. Jahrhunderts war dies sehr wohl möglich. Erst im sogenannten „Dritten Reich“ wurde entschieden, dass es nur noch die Einträge „weiblich“ oder „männlich“ zu geben hat. Die Folgen, die sich daraus ergeben, waren damals für Hermaphroditen katastrophal. Doch auch heute noch wirkt sich offenbar ein normativer Druck, sich auf ein anderes Geschlecht – nämlich „weiblich“ oder „männlich“ – festlegen zu müssen, auf Entscheidungen zugunsten eines sogenannten „geschlechtsangleichenden Eingriffs“ aus.*

Die Einführung der Civilstandsregister – das heißt die Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen durch vom Staate bestellte Standesbeamte mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register – erfolgte in Deutschland durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Nummer 1040, Reichsgesetzblatt von 1875, Nummer 4 Seite 23 fortfolgende).

In § 22 schrieb das Gesetz vor: „Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: ... 3. Geschlecht des Kindes; ...“.

- a) *Auch wenn der Senat sich, wie aus der Antwort zur Drs. 19/1678,4. hervorgeht, bisher noch nicht damit befasst hat, ob er über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative starten wird, die den Eintrag „zwitterig“ in standesamtlichen Dokumenten erlaubt: Wie bewertet er beziehungsweise die Fachbehörde denn die Relevanz dieses Themas und gedenkt er beziehungsweise die Fachbehörde, sich in Zukunft damit zu befassen?*

Eine derartige Bewertung hat der Senat nicht vorgenommen, zu Fragen zukünftiger Befassungen nimmt der Senat grundsätzlich keine Stellung.

- b) *Gibt es auf Bundesebene Initiativen zur Veränderung der oben genannten Rechtslage?*

Wenn ja, welche?

- c) *Gibt es in anderen Bundesländern Diskussionen beziehungsweise Initiativen die oben genannte Rechtslage zu verändern?*

Wenn ja, welche?

Dazu liegen dem Senat keine Informationen vor.

- d) *Maßgebend für die Beurkundung der Geschlechtszugehörigkeit im Geburtenbuch ist laut Antwort des Senats in Drs. 19/1678,2. die Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme. Wie entscheiden Arzt oder Hebamme bei der Diagnose „uneindeutiges Geschlecht“ über die Geschlechtszugehörigkeit, wenn die Eltern die Zustimmung zu einem sogenannten „geschlechtsangleichenden Eingriff“ verweigern? Nach welchen Kriterien legen sich dann Arzt oder Hebamme auf die einzigen vorgegebenen Möglichkeiten „weiblich“ oder „männlich“ fest? Wie entscheiden sie, wenn eine sogenannte „Chromosomen-Abnormalie“ (weder XX- noch XY-Kombination) vorliegt? „Mädchen“ oder „Junge“?*

Verbindliche Kriterien, nach denen Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen bezüglich der Festlegung des Geschlechts eines Kindes als „weiblich“ oder „männlich“ entscheiden, sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

- e) *Standesamtsrechtlich ist eine Beurkundung entweder „weiblich“ oder „männlich“ zwingend vorgesehen. Gedenkt der Senat sich mit der Frage zu befassen, wie er es bewertet, dass bei sogenanntem „uneindeutigen Geschlecht“ in jedem Fall eine falsche Beurkundung erfolgen muss („weiblich“ ist nicht richtig und „männlich“ auch nicht) und Kindern damit definitiv ein falsches Geschlecht zugewiesen wird?*

Eine derartige Bewertung hat der Senat nicht vorgenommen, zu Fragen zukünftiger Befassungen nimmt der Senat grundsätzlich keine Stellung.

- f) *Dem Senat beziehungsweise der Fachbehörde ist nicht bekannt, dass im Preußen des 18. Jahrhunderts der Eintrag „zwitterig“ erlaubt war und ein Zwang zu einer standesamtsrechtlichen Festlegung auf entweder „männlich“ oder „weiblich“ erst unter den Nazis erfolgte. Es sei weiter nicht bekannt, wie die Eintragung in standesamtliche Urkunden in der Geschichte vorgenommen wurde, heißt es in Drs. 19/1678, Frage 3. Hält der Senat beziehungsweise die Fachbehörde diese spezielle Frage für nicht relevant genug, sich bei Historikern fachkundig zu machen, oder lehnt es der Senat generell ab, sich bei Historikern schlau zu machen?*

In der Regel zieht der Senat keine Historiker zur Beantwortung Parlamentarischer Anfragen hinzu.

- g) *Am 21. Juli 2008 reichte eine Delegation von Intersexuelle Menschen e.V. in New York vor dem UN-Komitee CEDAW einen ersten Schattenbericht zu den Menschenrechtsverstößen an intersexuellen Menschen in Deutschland ein. Am kommenden Januar wird die Bundesregierung aufgrund der oben genannten Gesetzeslage in Genf Rede und Antwort stehen müssen. Ist dem Senat dies bewusst und gedenkt er sich mit der Frage der Bewertung dieser Tatsache zu befassen?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein, es bleibt die Einlassung der Bundesregierung abzuwarten.